



Quelle: Internetseite des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg  
<http://www.mlrbw.de/afrikanische-schweinepest>

## **Afrikanische Schweinepest und Schweinehaltung: notwendige Biosicherheitsmaßnahmen**

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine ausschließlich bei Schweinen vorkommende, gefährliche Viruserkrankung, die sich seit einigen Jahren in Osteuropa ausbreitet und in Richtung Deutschland auf dem Vormarsch ist. Ein Impfstoff steht derzeit und auch in absehbarer Zeit nicht zur Verfügung.

Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, den Eintrag der Tierseuche in unsere heimischen Nutz- und Wildtierbestände zu verhindern. Neben der Jägerschaft und der Bevölkerung sind vor allem die Schweinehalter gefordert, wenn es darum geht, die Einschleppung der ASP in die Schweinebestände durch strikte Einhaltung der nachfolgenden Biosicherheitsmaßnahmen zu verhindern:

- Generell gilt, keine tierischen Lebensmittel in den Stall mitzunehmen!
- Speise- und Küchenabfälle dürfen nicht an Haus- oder Wildschweine verfüttert werden!
- Bitte informieren Sie auch Ihre Mitarbeiter, dass schweinefleischhaltige Speiseabfälle (Salami, roher Schinken, Rohwurstzeugnisse etc.) in geschlossenen Müllbehältern wildschweinesicher entsorgt werden müssen.
- Futter und Einstreu muss so gelagert werden, dass Wildschweine keinen Zugang haben.
- Feldfrüchte und Grünfutter aus einem gefährdeten Bezirk (Restriktionsgebiet wegen ASP-Ausbruch bei Wildschweinen) dürfen nicht an Schweine verfüttert werden bzw. darf Einstreu aus Restriktionsgebieten nicht verwendet werden.
- Beim Betreten von Schweineställen ist Schutzkleidung an-/überzuziehen, die nach Verlassen der Ställe wieder abzulegen ist und ausschließlich im Stall verwendet wird! Bei getrennten Stalleinheiten ist für jede Stalleinheit eine separate Schutzkleidung zu verwenden. Einwegkleidung ist nach dem einmaligen Gebrauch über den Hausmüll zu entsorgen. Mehrwegschutzkleidung ist regelmäßig bei mind. 40°C so zu waschen, dass keine sichtbaren Verschmutzungen mehr vorhanden sind. Schuhe/Stiefel sind vor und nach dem Verlassen des Stalls zu reinigen und zu desinfizieren. Eine Desinfektion ist nur wirksam, falls nach der Reinigung den Schuhen/Stiefeln keine sichtbaren Schmutzpartikel mehr anhaften.
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Stalls sollte auch in Haltungen mit nur wenigen Schweinen geduscht und die Kleidung gewechselt werden; zumindest sind die Hände gründlich zu waschen und danach zu desinfizieren. Dies ist besonders wichtig, wenn vor dem Betreten des Stalls direkter oder indirekter Kontakt zu anderen Schweinen oder Wildschweinen bestanden hat bzw. eine weitere Schweinehaltung besucht werden soll.
- Gerätschaften müssen grundsätzlich auf dem Betrieb bleiben und dürfen nicht mit in andere Betriebe genommen werden. Geräte sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren.

- Schweine in Auslauf- oder Freilandhaltung dürfen nicht in Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder Wildschweinen kommen.
- Der Besuch betriebsfremder Personen in Schweineställen ist auf das unerlässliche Maß einzuschränken. Wenn dies nicht zu umgehen ist, dürfen die Ställe nur in Einwegkleidung oder betriebseigener Schutzkleidung betreten werden.
- Auch in kleineren Schweinehaltungen sollte der Zugangsbereich in einen reinen und einen unreinen Bereich getrennt werden. Der Zugang ist nur mit betriebseigener oder Einmalschutzkleidung zu gewähren und Desinfektionsmatten sind am Zugangsbereich auslegen.
- Besucher und insbesondere Arbeitskräfte aus den von ASP betroffenen Ländern und Regionen dürfen keine Lebensmittel, die den ASP-Erreger enthalten können (insbesondere Salami, roher Schinken, alle Rohwurstzeugnisse, rohes Fleisch – auch tiefgekühlt) aus ihren Heimatländern mitbringen.
- Transportfahrzeuge, Fahrzeuge der Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte und Futtermittellieferanten sollten soweit möglich den Betrieb nicht befahren, sondern an der Hofgrenze be- oder entladen werden.
- Auf ausreichende und wirksame Reinigung und Desinfektion der Ställe, Stallkleidung und Gerätschaften sowie konsequente Schadnagerbekämpfung ist zu achten. Die Reinigung muss so durchgeführt werden, dass keine Schmutzpartikel mehr sichtbar sind. Nur dann ist die anschließende Desinfektion wirksam.
- Zukauftiere sollten - wenn möglich - nur aus wenigen Betrieben mit bekanntem Gesundheitsstatus zugekauft werden und müssen eine mindestens dreiwöchige Quarantäne durchlaufen.
- Jäger mit Kontakt zu (eigenen) schweinehaltenden Betrieben sind aufgerufen, die Hygienemaßnahmen strikt einzuhalten, da sie das Virus über erlegtes Schwarzwild, Jagdtrophäen, Kleidung, Ausrüstung oder ihren Jagdhund ver- und einschleppen können. Das Betreten des Stallgebäudes darf durch diese auch in kleinen Beständen erst nach Duschen und Kleiderwechsel erfolgen. Jagdkleidung und -ausrüstung muss gereinigt und desinfiziert werden. Erlegte Wildschweine sollten nicht auf den Betrieb gebracht werden.
- Saisonarbeitskräfte sind hinsichtlich der Einhaltung von Hygienemaßnahmen gemäß der Schweinehaltungshygieneverordnung zu unterweisen, insbesondere wenn die Personen möglicherweise Kontakt zu Schweinen auf dem Betrieb haben.
- Saisonarbeitskräfte aus Drittstaaten sind vor dem Reiseantritt in ihre Heimatländer darauf hinzuweisen, dass sie keine Lebensmittel tierischen Ursprungs beim Grenzübertritt in die EU mitführen dürfen.
- Arbeitskräfte aus Polen, Litauen, Lettland, Estland, der Tschechischen Republik und Rumänien sind ebenfalls darauf hinzuweisen, dass sie keine Lebensmittel tierischen Ursprungs, die den ASP-Erreger enthalten können (Rohwurstzeugnisse wie Salami, roher Schinken, rohes Fleisch – auch tiefgekühlt) aus ihren Heimatländern mitbringen sollen.

Weitere Biosicherheitsmaßnahmen entnehmen Sie bitte der Schweinehaltungshygieneverordnung und der Viehverkehrsverordnung, sofern Tiertransporte durchgeführt werden. Bei speziellen Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Veterinäramt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <http://www.veterinaeraemter-bw.de/>.